

BGer 5A 188/2019 vom 8. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_188_2019

FR: TF 5A 188/2019 du 8 mars 2019

IT: TF 5A 188/2019 del 8 marzo 2019

Regeste

Pfändungsankündigung und Vorladung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Inwiefern die Eingabe von einem eigentlichen Beschwerdewillen getragen ist (u.a. wird vorgebracht, es handle sich nicht um eine formgerechte Beschwerde wider einschlägige Beschlüsse, sondern lediglich um die rituelle Entleerung des staatstragenden Briefkastens), kann dahingestellt bleiben, weil ohnehin unter keinem Titel darauf eingetreten werden kann: Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass es an einem tauglichen Rechtsbegehren mangelt, soweit sich der Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Entscheid richtet, denn er verlangt einzig, "die Nichtigkeit des einschlägigen Materials sei jederzeit und von Amtes wegen zu beachten". Sodann setzt er sich nicht ansatzweise mit dem angefochtenen Entscheid auseinander, weshalb die Beschwerde auch vollständig unbegründet bleibt. Was sodann die sinngemässen Ausstandsanliegen in Bezug auf das Obergericht und das Bundesgericht anbelangt, mangelt es ebenfalls an einer auch nur annähernd sachgerichteten Begründung: Hinsichtlich des Obergerichts ist die Rede davon, dass der Kammervorsitzende ausreichend Gelegenheit gehabt hätte, mit seiner Frau den Vorruhestand zu besprechen, er aber fortgesetzt die Neukonstituierung der II. Zivilkammer verweigere und mitsamt seinen mutmasslichen Komplizen gebeten werde, endlich den langerwarteten Entscheid selber zu fällen anstatt die vereinigte Gewaltenteilung mit der ehrlosen scheinbaren Existenz als Oberrichter zu belästigen. Hinsichtlich des Bundesgerichts wird vorgebracht, es stünden schmerzhaftes Ausstandsverfahren im Sinn von Art. 37 Abs. 3 BGG an und die II. zivilrechtliche Abteilung vermöge in ihrer Gesamtheit dem Anspruch nach Art. 30 Abs. 1 BV nicht zu genügen.

E. 3

Auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete und im Übrigen einmal mehr querulatorische Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.